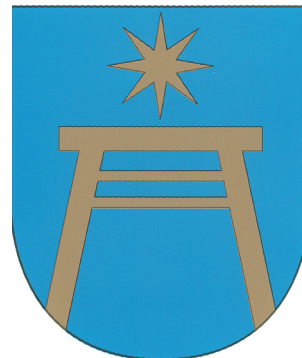


HAINZENBERGER GEMEINDEZEITUNG



Nr. 45 - Ausgabe November 2016

An einen Haushalt! Amtliche Mitteilung - Zugestellt durch Post.at

Inhalt

Bundespräsidentenwahl
Feuerlöscherüberprüfungsaktion

Der Bürgermeister persönlich
GR-Sitzung vom 21.10.2016
Auszeichnung für Lehrlinge:
Huber Theresia und Geisler Stefanie
Huber Benedikt

Babypakete:
Foster Tarry Eloise Grace
Köck Elias Gabriel

Geburtstage:
Hörhager Hermann - 70
Anibas Erich - 95
Blaschek German - 70

Wiederholung des 2. Wahlganges der Bundespräsidentenwahl 2016

am Sonntag, 4. Dezember 2016:

Wahllokal: Gemeindeamt Hainzenberg

Wahlzeit: von 07,00 bis 12,00 Uhr

NEU: Jeder Gemeindebürger muss für die Wahlhandlung unbedingt einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen.

Diese Ausweispflicht ist gesetzlich vorgesehen und muss vom Wahlleiter strikt kontrolliert werden, auch bei allen künftigen Wahlen.

Wahlberechtigt sind österreichische Staatsbürger, die am Stichtag 27.09.2016 in der Gemeinde den Hauptwohnsitz hatten und spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Von der Gemeinde werden wieder rechtzeitig an jeden Wahlberechtigten Wahlverständigungskarten in Postkartenform verschickt. Sämtliche Wahlberechtigten werden ersucht, diese Wahlverständigungskarte und zusätzlich einen amtlichen Lichtbildausweis zur Wahl mitzubringen und vorzulegen.

Wahlberechtigte, die am Wahltag für eine Wahl im Wahllokal verhindert sein werden, können die Ausstellung einer Wahlkarte zur Ausübung des Wahlrechtes im Weg der Briefwahl beantragen. Der Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte ist schriftlich bis spätestens Mittwoch, den 30.11.2016, oder mündlich bis spätestens Freitag, den 02.12.2016, 12:00 Uhr, bei der Gemeinde zu stellen.

Feuerlöscher- Überprüfungsaktion:

Tag: am Samstag, 26.11.2016
Zeit: von 08,00 bis 12,00 Uhr
Ort: Feuerwehrhalle Hainzenberg

Sie haben die Möglichkeit, die Handfeuerlöscher selbst zur Feuerwehrhalle zu bringen, überprüfen zu lassen und gleich wieder mitzunehmen. Der Preis beträgt: € 5,00 incl. MWSt. je überprüften Feuerlöscher.



Der Nikolaus kommt

... und bringt jedem Kind ein Sackerl

Die Landjugend Hainzenberg lädt auch dieses Jahr wieder zu einem besinnlichen und gemütlichen Abend ein!

Samstag 03.12.2016

17.00 Uhr

Feuerwehrhaus Hainzenberg



Für das leibliche Wohl ist gesorgt!

Wir freuen uns auf euer Kommen!

Der Bürgermeister persönlich ...

Liebe Hainzenbergerinnen,
liebe Hainzenberger!

Es scheint ein Zeichen der Zeit zu sein, dass immer mehr Regeln für unser Verhalten zueinander und miteinander verlangt werden, obwohl andererseits auf die Eigenständigkeit des Individuums und möglichst uneingeschränkter Freiheiten/Möglichkeiten gepocht wird. So ist das auch im Straßenverkehr. Einerseits werden sinnvolle Beschränkungen abgelehnt und andererseits verlangt man nach Beschilderungen, die an der Sache vorbeigehen.

Wie so oft kommt es auch hier auf die Sicht des Betrachters an. Die Wahrnehmung ist eine völlig andere, wenn man auf einer engen Bergstraße mit 30 km/h fährt und im Auto sitzt oder als Fußgänger am „Abgrund“ steht und das Auto an einem vorbeifährt. Es sind eben subjektive Empfindungen die uns steuern. Unbestritten ist, dass in einem Wohngebiet andere Regeln gelten sollen, wie entlang einer Durchzugsstraße.

Gerade für Wohnbereiche wurden vom Gesetzgeber verschiedene Möglichkeiten geschaffen. Einerseits gibt es da die Fußgängerzone, die aber wohl eher nur im städtischen Bereich Sinn macht. Andererseits gibt es noch die Wohnstraße und die Begegnungszone.

Als die wesentlichsten Unterschiede zwischen der Wohnstraße und der Begegnungszone erscheinen mir, dass in der Wohnstraße nur das Zu- und Abfahren erlaubt ist, in der Begegnungszone hingegen auch die Durchfahrt. Für die Fahrgeschwindigkeit wurde in der Wohnstraße Schrittgeschwindigkeit (~ 7 km/h) fixiert und in der Begegnungszone sind 20 km/h erlaubt. Im Gegensatz zur Begegnungszone ist in der Wohnstraße Halten und Parken nur auf besonders gekennzeichneten Flächen erlaubt. Der Fußgängerverkehr ist in beiden Fällen auf der gesamten Fahrbahn erlaubt, spielen hingegen nur in der Wohnstraße. Eine mutwillige Behinderung des Fahrzeugverkehrs darf aber in beiden Fällen nicht erfolgen.

Der vollständige Gesetzestext bzgl Wohnstraße und Begegnungszone wird nachfolgend abgedruckt und soll als Diskussionsgrundlage dienen. Insbesondere



von der Bevölkerung im Wohngebiet Waidach besteht großes Interesse an einer besonderen Verkehrsregelung, weshalb die Durchführung einer öffentlichen Versammlung zu diesem Thema angeregt wird. Es wird daher um entsprechende Rückmeldungen beim Gemeindeamt gebeten.

StVO § 76b. Wohnstraße

(1) Die Behörde kann, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, die Entflechtung des Verkehrs oder die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes erfordert, durch Verordnung Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig zu Wohnstraßen erklären. In einer solchen Wohnstraße ist der Fahrzeugverkehr verboten; ausgenommen davon sind der Fahrradverkehr, das Befahren mit Fahrzeugen des Straßendienstes, der Müllabfuhr, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes sowie das Befahren zum Zwecke des Zu- und Abfahrens.

(2) In Wohnstraßen ist das Betreten der Fahrbahn und das Spielen gestattet. Der erlaubte Fahrzeugverkehr darf aber nicht mutwillig behindert werden.

(3) Die Lenker von Fahrzeugen in Wohnstraßen dürfen Fußgänger und Radfahrer nicht behindern oder gefährden, haben von ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Beim Ausfahren aus einer Wohnstraße ist dem außerhalb der Wohnstraße fließenden Verkehr Vorrang zu geben.

(4) Die Anbringung von Schwellen, Rillen, Bordsteinen u. dgl. sowie von horizontalen baulichen Einrichtungen ist in verkehrsgerechter Gestaltung zulässig, wenn dadurch die Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit nach Abs. 3 gewährleistet wird.

(5) Für die Kundmachung einer Verordnung nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß am Anfang und am Ende einer Wohnstraße die betreffenden Hinweiszeichen (§ 53 Abs. 1 Z 9c bzw. 9d) anzubringen sind.

StVO § 76c. Begegnungszonen

(1) Die Behörde kann, wenn es der Sicherheit, Leich-

tigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, dient, oder aufgrund der Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes angebracht erscheint, durch Verordnung Straßen, Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig zu Begegnungszonen erklären.

(2) In Begegnungszonen dürfen die Lenker von Fahrzeugen Fußgänger weder gefährden noch behindern, haben von ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 20 km/h fahren. Lenker von Kraftfahrzeugen dürfen auch Radfahrer weder gefährden noch behindern.

(3) In Begegnungszonen dürfen Fußgänger die gesamte Fahrbahn benützen. Sie dürfen den Fahrzeugverkehr jedoch nicht mutwillig behindern.

(4) Die Anbringung von Schwellen, Rillen, Bordsteinen und dergleichen sowie von horizontalen

baulichen Einrichtungen ist in verkehrsgerechter Gestaltung zulässig, wenn dadurch die Verkehrssicherheit gefördert oder die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit unterstützt wird.

(5) Für die Kundmachung einer Verordnung nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass am Anfang und am Ende einer Begegnungszone die betreffenden Hinweiszeichen (§ 53 Abs. 1 Z 9e bzw. 9f) anzubringen sind.

(6) Wenn es der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs dient und aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs keine Bedenken dagegen bestehen, kann die Behörde in der Verordnung nach Abs. 1 die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h erhöhen.

Der Bürgermeister:


Georg Wartelsteiner

Der Gemeinderat hat beschlossen ...

Unter diesem Titel werden die wichtigsten Beschlüsse in stark gekürzter Form verlautbart. Die vollständigen Texte der jeweiligen Tagesordnungspunkte können im Internet unter <http://www.hainzenberg.tirol.gv.at> nachgelesen werden.

Gemeinderatssitzung 07/2016 vom 21.10.2016:

Besprechung mit Raumplaner Lotz Andreas über Bebauungsplan Wohngebiet Waidach.

Raumplaner Dipl.-Ing. Andreas Lotz bringt dem Gemeinderat noch einmal die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Kenntnis, weshalb für das Wohngebiet ein neuer Bebauungsplan erforderlich ist. Er hat eine Bestandsaufnahme der bisher bestehenden Bausubstanz im Wohngebiet gemacht und

anhand dieser Daten eine neue Geschossflächen-dichte erarbeitet. Der Bebauungsplan wird bei der nächsten Gemeinderatssitzung beschlossen.

Teilweiser Bebauungsplan Wohngebiet Waidach (Bereich Wartelsteiner, Huber, Wietinger)

Öffentliche Auflage ab 02.11.2016 vier Wochen lang wird beschlossen.

Auszeichnung für Lehrlinge

Für hervorragende Leistungen in ihrem Lehrberuf wurden in den vergangenen Wochen gleich mehrere Hainzenberger Lehrlinge ausgezeichnet:



Am 19. Oktober 2016 wurde im Rahmen der Begabtenförderung des Landes den Lehrlingen Huber Theresia, Unterberg 203 (3.v.r.) und Geisler Stefanie, Unterberg 102 (2.v.r.), eine Prämie zuerkannt.



Am 03. November 2016 fand in der Wirtschaftskammer Schwaz die Abschlussfeier zum Lehrlingswettbewerb 2016 statt, wobei auch Huber Benedikt, Unterberg 203, ausgezeichnet wurde.

Babypakete



Zwei Babypakete konnte Bürgermeister Georg Wartelsteiner im letzten Monat an die glücklichen Eltern übergeben: Er gratulierte Foster Sally-Ann und Tarry Michael, Penzing 624, zur Geburt der Tochter Foster Tarry Eloise Grace, geb. am 11. Juli 2016.



Er gratulierte Pfister Nina und Köck Florian, Unterberg 148, zur Geburt ihres Sohnes Köck Elias Gabriel, geb. am 14. September 2016.

Geburtstage

Am Sonntag, den 9. Oktober 2016, konnte Herr Hörhager Hermann, Schweiberweg 27, den 70. Geburtstag im Kreise seiner Familie feiern. Bürgermeister Wartelsteiner Georg und Vizebürgermeister Kreidl Hansjörg überbrachten dazu die besten Glückwünsche der Gemeinde.

In die große Gratulantschar für den ehemaligen Zeller Volksschuldirektor reihte sich auch der Kirchenchor Zell am Ziller ein und gab ein Ständchen für sein langjähriges Mitglied.

Am Montag, den 10. Oktober 2016, konnte Herr Erich Anibas, Lindenhöhe 611, den 95. Geburtstag im Kreise seiner Familie feiern. Bürgermeister Wartelsteiner Georg und Vizebürgermeister Kreidl Hansjörg überbrachten dazu ebenfalls die besten Glückwünsche der Gemeinde.

Der pensionierte Werbegrafiker kann sich einer bemerkenswerten Gesundheit erfreuen. Auch von einem Sturz, wie kürzlich passiert, lässt er sich nicht unterkriegen.

Am Mittwoch, den 26. Oktober 2016, konnte Herr Blaschek German, Lindenhöhe 618, den 70. Geburtstag im Kreise seiner Familie feiern. Die Beschreibung „feiern“ ist dabei noch eher untertrieben: Es gab eine Riesenfete im Partyzelt und in seinem Haus. Dabei war der Jubilar als Gastgeber voll in seinem Element und er hat für alle seine Gratulanten selber gekocht! Bürgermeister Wartelsteiner Georg und Vizebürgermeister Kreidl Hansjörg überbrachten in diesem Rahmen ebenfalls die besten Glückwünsche der Gemeinde.

Wir gratulieren allen Jubilaren auf diesem Wege noch einmal ganz herzlich und wünschen vor allem viel Gesundheit.



v. l.: Bürgermeister Wartelsteiner Georg, Hörhager Hermann und Vizebürgermeister Kreidl Hansjörg.



Erich Anibas mit Ehegattin Margit.



Blaschek German ein 70-er